

## 1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Wartungs- und Pflegevertrag („AGB Wartung und Pflege“) bilden Bestandteil des Wartungs- und Pflegevertrages („Vertrag“) betreffend der Beschaffung, Nutzung und Verwendbarkeit von Wartungs- und Pflegeleistungen („Leistungen“).

1.2 Bestandteil dieser AGB Wartung und Pflege ist der SIX Code for Suppliers, zu finden unter folgendem Link: [https://www.six-group.com/dam/about/downloads/responsibility/supplier\\_code\\_d\\_e.pdf](https://www.six-group.com/dam/about/downloads/responsibility/supplier_code_d_e.pdf). Die Firma verpflichtet sich, diesen einzuhalten.

## 2. Umfang der Leistungen

2.1 Die Wartung von Hardware umfasst Instandhaltung (insb. vorbeugende Wartung zur Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit) und Instandsetzung durch Reparatur und Austausch schadhafter Teile (Behebung von Störungen und Fehlern zur Wiederherstellung der Betriebstüchtigkeit). Ausgetauschte Teile gehen mit der Übergabe ins Eigentum der SIX über.

2.2 Die Pflege von Software umfasst die Störungsbehebung sowie die Korrektur von Programmfehlern. Neue Funktionalitäten und entsprechende Nutzungsrechte sind in der Vergütung des Vertrages enthalten.

2.3 Auf Verlangen der SIX und gegen separate Vergütung

a) umfasst die Pflege auch die notwendigen Anpassungen der Software an von der SIX geänderten Betriebs-, Datenbank- und Trägersystemen;

b) behebt die Firma auch Störungen, welche auf Umstände zurückzuführen sind, für welche die SIX oder Dritte einzustehen haben.

2.4 Hat sich die Firma zur Wartung der Hardware und/oder zur Pflege der Software verpflichtet, so erklärt sie sich bereit diese Leistungen über die gesamte vorgesehene Einsatzdauer bei der SIX sicherzustellen. Sofern der Vertrag keine abweichende Regelung enthält, beträgt die Einsatzdauer mindestens (6) sechs Jahre.

2.5 Die Firma informiert die SIX regelmäßig über technische Verbesserungen und die Weiterentwicklung der Software, die für die Wartung und Pflege von Interesse sein können. Insbesondere macht sie die SIX auf Folgen der weiterentwickelten Software für die betroffene Hardware aufmerksam. Der Einbau technischer Verbesserungen und die Lieferung oder Installation weiterentwickelter Software durch die Firma darf nur mit Zustimmung der SIX erfolgen.

## 3. Ausführung

3.1 Die Firma klärt die SIX rechtzeitig über Tatsachen und Umstände auf, welche Wartung und Pflege wesentlich erleichtern, verbilligen, erschweren oder verunmöglichen.

3.2 Die SIX gewährt der Firma den notwendigen Zugang zu ihren Räumlichkeiten und sorgt nach Absprache für die notwendige Stromversorgung und Netzwerkanschlüsse sowie Materialräume.

3.3 Die SIX stellt der Firma die entsprechend nötige Systemdokumentation sowie andere systembezogene Unterlagen zur Verfügung.

## 4. Einsatz von Mitarbeitenden

4.1 Die Firma setzt für die Erbringung der Leistungen entsprechend ausgebildetes Fachpersonal ein.

4.2 Beide Parteien geben einander schriftlich Name und Funktion der hauptverantwortlichen Mitarbeitenden bekannt. Sie setzen

diese gemäß Vertrag (Wartungsplan) ein. Der Austausch dieser Mitarbeitenden erfolgt nur mit schriftlicher Zustimmung der SIX.

4.3 Die Firma setzt nur Mitarbeitende ein, welche über die erforderlichen Bewilligungen verfügen.

## 5. Beizug von Dritten

5.1 Die Firma darf Dritte (Subunternehmen) nur mit Genehmigung der SIX beiziehen und bleibt gegenüber der SIX für die Leistungen verantwortlich.

5.2 Die SIX kann die Firma zum Beizug eines Dritten verpflichten. In diesem Fall trägt die SIX die Folgen für dessen mangelhafte Leistungen, wenn die Firma beweist, dass sie den Dritten richtig eingesetzt und gehörig beaufsichtigt hat.

5.3 Beinhaltet die vereinbarten Wartungs- und Supportleistungen eine Datenauftragsverarbeitung, muss die Firma ab Mai 2018 jeweils vorgängig belegen, dass der Subunternehmer die notwendigen technischen und organisatorischen Massnahmen implementiert hat und über das notwendige Wissen verfügt, um die EU-Datenschutzgrundverordnung einhalten zu können. Der Subunternehmer und alle seine in die Vertragserbringung involvierten Mitarbeiter und allfällig beigezogene Drittpersonen sind zudem vorgängig vertraglich zur Einhaltung der Vertraulichkeit und der weiteren Pflichten im Zusammenhang mit dem Datenschutz zu verpflichten.

## 6. Leistungsänderungen

6.1 Die SIX kann jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen beantragen. Wünscht die SIX eine Änderung, teilt die Firma innerhalb zehn Arbeitstagen schriftlich mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die zu erbringenden Leistungen sowie auf Vergütung und Termine hat. Die SIX entscheidet innerhalb gleicher Frist, ob die Änderung ausgeführt werden soll. Ohne gegenteilige Vereinbarung setzt die Firma während der Prüfung von Änderungsanträgen ihre Arbeiten planmäßig fort.

6.2 Die Firma darf einem Änderungsantrag der SIX die Zustimmung nicht verweigern, wenn die Änderung objektiv möglich ist und der Gesamtcharakter der zu erbringenden Leistung gewahrt bleibt.

6.3 Wünscht die Firma eine Änderung, so hat sie diese der SIX gegenüber schriftlich zu begründen.

6.4 Die Leistungsänderung und Anpassung von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor Beginn der Ausführung in einem Nachtrag zum Vertrag schriftlich festgehalten. Die Änderung der Vergütung (Mehr- oder Minderkosten) berechnet sich nach den Ansätzen der ursprünglichen Kostengrundlage.

## 7. Dokumentation

Die Firma übergibt der SIX eine vollständige, kopierbare und dem Marktstandard entsprechende Dokumentation der Hard- und Software in physischer und elektronischer Form in den im Vertrag vereinbarten Sprachen und führt diese soweit erforderlich nach.

## 8. Importvorschriften/ Exportbeschränkungen

Die Firma gewährleistet die Einhaltung Exportbeschränkungen und Importvorschriften vom Herkunfts- bis zum Lieferort gemäß Vertrag. Die Firma informiert die SIX über Exportbeschränkungen des Herkunftslandes.

## 9. Bereitschafts-, Reaktions-, Interventions- und Störungsbehebungszeiten

9.1 Bereitschaftszeit: Die Firma erbringt ihre Leistungen während der im Vertrag vereinbarten Bereitschaftszeit. Sie hält einwandfreies Ersatz-, Arbeits- und Messmaterial in ausreichendem Masse zur Verfügung.

9.2 Auf Verlangen der SIX und gegen separate Vergütung setzt die Firma ihre Arbeiten auch ausserhalb der Bereitschaftszeiten fort.

9.3 Reaktionszeit: Innerhalb dieser Zeitperiode nach der ersten Kontaktaufnahme der SIX erfolgt eine erste Antwort von einem Systemspezialisten der Firma mittels Telefon, E-Mail oder Fax.

9.4 Interventionszeit: Spätestens zu dieser Zeit erfolgt ein erstes Eingreifen durch einem Systemspezialisten der Firma, um das Problem zu lösen.

9.5 Störungsbehebungszeit: Späteste Zeit, zu welcher das Problem erfolgreich beseitigt wurde und das System wieder eine Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit entsprechend dem Vertrag aufweist.

## 10. Verzug

10.1 Die Firma kommt bei Nichteinhalten der im Vertrag definierten Bereitschafts-, Reaktions-, Interventions- und Störungsbehebungszeit oder Termine ohne weiteres in Verzug.

10.2 Kommt die Firma bei der Störungsbehebung eines Fehlers mit Priorität „critical“ in Verzug, schuldet sie SIX die Bezahlung einer Konventionalstrafe von EUR 1'000.– für jede angebrochene Verspätungsstunde, insgesamt aber höchstens eine Jahresvergütung. Ein Fehler mit der Priorität „Critical“ ist ein Ausfall, der die Software / Hardware zum Absturz bringt oder wo gegenwärtig keine vorübergehende Lösung existiert, etwas anderes als den vorherigen "Release" wieder herzustellen oder ein neuer "Patch" oder "Release" bereitzustellen. Der Fehler beeinträchtigt den Betrieb in einer Weise, die unverzügliche Aufmerksamkeit / Reaktion erfordert.

10.3 Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Firma nicht von der Erfüllung resp. Einhaltung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, sie wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

10.4 Kommt die Firma bei der Störungsbehebung eines Fehlers mit der Priorität „critical“ innerhalb eines Monats zwei Mal oder innerhalb eines Jahres drei Mal in Verzug, kann die SIX vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

## 11. Rapport

Die Firma erstellt umgehend nach Abschluss der Leistungen einen Rapport, welcher von beiden Parteien visiert wird. Der Rapport nennt den genauen Zeitpunkt des Wartungs- oder Pflegebeginns, die gewartete Hardware oder gepflegte Software, die ersetzten Teile/Komponenten, die Korrekturarbeiten und die Dauer des Einsatzes. Der Rapport gibt zusätzlich Auskunft über die Zeit und das Datum von Störungsmeldungen, den Zeitpunkt der Wiederherstellung der Betriebstüchtigkeit, die Störungsursachen sowie den dadurch bedingten Anpassungsbedarf an der Dokumentation und gegebenenfalls an dem hinterlegten Quellcode.

## 12. Gewährleistung

Die Firma gewährleistet eine sorgfältige, fachgerechte und erfolgreiche Erbringung ihrer Leistungen.

## 13. Schutzrechte

13.1 Sämtliche Schutzrechte (Immaterial- und Leistungsschutzrechte), welche im Rahmen der Leistungserbringung entstehen, (insbesondere am Quellcode, an der Dokumentation) gehören mit ihrer Entstehung der SIX.

13.2 Schon bestehende Schutzrechte verbleiben bei der jeweiligen Partei. Die Firma informiert die SIX über bestehende Schutzrechte. Die SIX erhält an bestehenden Schutzrechten, die an Teilen der Arbeitsergebnisse bestehen, ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, nicht ausschliessliches, übertragbares Nutzungsrecht, welches ihr die Nutzungs- und Verfügungsmöglichkeiten daran im Sinne von Ziffer 11.1 erlaubt. Die Firma verpflichtet sich, an diesen bestehenden Schutzrechten keine Rechte zu begründen, welche den hier eingeräumten Nutzungsmöglichkeiten entgegengehalten werden können. Insbesondere verpflichtet sie sich, diese Schutzrechte nur unter Vorbehalt der Nutzungsrechte der SIX zu übertragen oder zu lizenzieren.

13.3 Mit Bezahlung der vereinbarten Vergütung durch die SIX sind auch alle vorerwähnten Schutzrechte abgegolten.

13.4 An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden sowie gemeinsam erarbeitetem Know-how sind die Parteien nutzungs- und verfügungsberechtigt.

## 14. Verletzung von Schutzrechten

14.1 Die Firma sichert zu, dass durch die Erbringung der Leistungen gemäß Vertrag keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

14.2 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt die Firma unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr ab. Hebt ein Dritter ein Prozessverfahren gegen die Firma an, hat diese die SIX unverzüglich schriftlich zu informieren. Macht der Dritte die Forderungen direkt gegenüber der SIX geltend, so gibt diese die Forderung der Firma schriftlich und ohne Verzug bekannt und die Firma beteiligt sich auf erstes Verlangen der SIX hin, gemäß den Möglichkeiten der einschlägigen Prozessordnung, am Streit. Bei Möglichkeit überlässt die SIX der Firma die Führung eines Prozesses oder die Ergreifung von Maßnahmen zur aussergerichtlichen Erledigung des Rechtsstreits. Bei der SIX dadurch entstandene Kosten (inkl. Schadenersatzleistungen) werden von der Firma übernommen. Die Regelung gemäss nachfolgender Ziffer 21.1 kommt nicht zur Anwendung. Soweit die SIX die Schutzrechtsverletzung selber zu vertreten hat, sind die Ansprüche gegen die Firma ausgeschlossen.

14.3 Wird der SIX aufgrund geltend gemachter Schutzrechtsansprüche die vertraglich vereinbarte Nutzung ganz oder teilweise unmöglich, so kann die Firma entweder die entsprechenden Rechte beschaffen, so dass die geltend gemachten Schutzrechtsansprüche wegfallen, oder aber die Leistung so abändern, dass diese keine Drittrechte verletzt, aber trotzdem die wesentlichen vertraglichen Anforderungen erfüllt. Setzt die Firma dies nicht innert angemessener Frist um, so kann die SIX mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten

## 15. Quellcode

Falls die Firma die Leistungserbringung insbesondere infolge Pfändung, drohendem Konkurs, Nachlassverfahren oder aus anderen Gründen nicht mehr selber erfüllen kann, ist die SIX berechtigt, die Leistungen selber auszuführen oder durch einen Dritten erbringen zu lassen. In diesem Fall ist die SIX berechtigt, auf den betreffenden Quellcode zuzugreifen. Zur Absicherung der Herausgabepflichten des Quellcode kann die SIX während der Vertragsdauer jederzeit verlangen, dass dieser auf Kosten der Firma bei einer vertrauenswürdigen Firma oder durch technische Maßnahmen geschützt auf einem von der SIX bezeichneten System hinterlegt und auf aktuellem Stand gehalten wird.

## 16. Sicherheitsvorschriften

16.1 Die Firma verpflichtet sich, soweit sie zu den Räumlichkeiten der SIX Zutritt und/oder zu den Daten sowie Systemen der SIX Zugriff hat, deren Zutritts- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

16.2 Die Firma hat alle ihre Mitarbeitenden sowie Dritte, welche im Rahmen des Vertrages eingesetzt werden, von der Pflicht zur Wahrung der Zutritts- und Sicherheitsbestimmungen in Kenntnis zu setzen und diese darauf zu verpflichten. Die Firma hat insbesondere von allen ihren Mitarbeitenden, welche sich in den Räumlichkeiten der SIX aufhalten und mit geschäftlichen Informationen und Daten sowie mit Computereinrichtungen und Unterlagen zu tun haben, das Dokument „Verhaltensvorschriften für Externe“ (zu finden auf [http://www.six-group.com/dam/about/downloads/terms-conditions/rules\\_external\\_personnel\\_de.pdf](http://www.six-group.com/dam/about/downloads/terms-conditions/rules_external_personnel_de.pdf)) unterzeichnen zu lassen. Die unterzeichneten Erklärungen sind von der Firma für die gesamte Vertragsdauer aufzubewahren und der SIX auf erstes Verlangen auszuhändigen.

16.3 Sofern die Firma Zugriff auf die IT-Systeme der SIX hat, erklärt sich die Firma damit einverstanden, dass die SIX die Aktivitäten der Firma in den IT-Systemen überwacht, aufzeichnet und auswertet.

## 17. Vergütung und Zahlungsbedingungen

17.1 Ein Arbeitstag besteht aus 8 Arbeitsstunden. Die SIX erwartet jedoch grundsätzlich einen der Tätigkeit entsprechenden und erforderlichen Arbeitseinsatz. Führt dies zu einem Arbeitseinsatz von mehr als 8 Stunden pro Tag, so werden maximal 8 Stunden vergütet. Liegt der geleistete Arbeitseinsatz unter 8 Stunden, so wird die effektiv geleistete Arbeitszeit vergütet.

17.2 Die Vergütung beinhaltet alle Leistungen, die zur gehörigen Leistungserbringung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere Ersatzteil-, Installations-, Test- und Dokumentationskosten, Korrektur- und Anpassungskosten, Fernwartung, Verpackungs-, Transport-, Reise- und Versicherungskosten, Spesen sowie öffentlichen Abgaben wie Steuern und Zölle. Reisezeit gilt nicht als Arbeitszeit.

17.3 Vom Vertrag oder diesen AGB abweichende Regelungen in Time Sheets haben nur dann Gültigkeit, wenn diese vom Einkauf von SIX schriftlich genehmigt wurden.

17.3 Die Vergütung von Pikett-Dienstleistungen sind gesondert zu vereinbaren.

17.5 Die Firma kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Ankündigungsfrist auf Anfang des nächsten Kalenderjahres eine Anpassung der Vergütung verlangen, jedoch höchstens im Rahmen der Entwicklung des von Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindexes 2010 (VPI, Basis 2010=100).

17.6 Fällige Zahlungen leistet die SIX innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Rechnung der Firma.

## 18. Vertragsdauer

18.1 Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so kann er unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten durch die Firma und einem Monat durch die SIX zum Letzten eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung kann sich seitens SIX auch nur auf einzelne Teile des Vertrages erstrecken.

18.2 SIX ist berechtigt, den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigen Gründen mittels schriftlicher Erklärung mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Wichtige Gründe liegen insbesondere in folgenden Fällen vor:

- wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;

- wenn Umstände vorliegen, welche die zeitgerechte Vertragserfüllung unmöglich machen, sofern SIX diese nicht selbst zu vertreten hat;

- wenn die Firma selbst oder eine von ihr zur Vertragserfüllung herangezogene Person Geheimhaltungspflichten verletzt;

- wenn die Firma einen von SIX nicht genehmigten Erfüllungshelfen (Subauftragnehmer) beauftragt;

- wenn die Firma eine wesentliche Vertragspflicht verletzt und den vertragsgemäßen Zustand nicht innerhalb einer angemessenen Frist wieder herstellt;

Die Vergütung für bereits erbrachte Leistungen berechnet sich im Fall einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund pro rata temporis. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

18.3 Bei der Vertragsbeendigung verpflichtet sich die Firma der SIX alle den Vertrag betreffenden Unterlagen und Daten (physische und elektronische) umgehend und ohne Kostenfolge zurückzugeben, ohne Kopien davon zurückzubehalten. Ferner verpflichtet sich die Firma, von der SIX erhaltene technische Einrichtungen zurückzugeben.

## 19. Bearbeitung von Personendaten

19.1 Die Parteien sind verpflichtet, die Bestimmungen sämtlicher anwendbaren Datenschutzgesetzgebungen, insbesondere ab Mai 2018 die EU-Datenschutzgrundverordnung, einzuhalten.

19.2 SIX ist berechtigt, Personendaten, welche SIX von der Firma im Rahmen der Vertragserfüllung erhalten hat, auf andere SIX Gesellschaften im In- und Ausland zu übertragen und durch diese bearbeiten zu lassen.

19.3 Beinhaltet die vereinbarte Dienstleistung eine Datenauftragsverarbeitung, so ist die Firma verpflichtet, die nachfolgenden Bestimmungen einzuhalten:

19.4 Personendaten dürfen von der Firma nur in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung bearbeitet werden. Eine davon abweichende Bearbeitung ist nur nach vorgängiger schriftlicher Anweisung von SIX zulässig.

19.5 Die Firma hat alle notwendigen technischen und organisatorischen Vorkehrungen zum Schutz der Personendaten vor unbefugtem Zugriff, widerrechtlicher Bearbeitung, Verlust, Beschädigung und sonstigen Beeinträchtigungen zu treffen. Die Firma gewährleistet insbesondere, dass sie alle Anforderungen an die Datensicherheit gemäss Art. 32 EU-DSGVO erfüllt.

19.6 Leitet die Firma Daten an einen von SIX vorgängig schriftlich genehmigten Subunternehmer weiter, welcher sich in einem Land ohne angemessenen Datenschutz befindet, hat die Firma mit diesem vorgängig die EU-Standardvertragsklauseln zu vereinbaren.

19.7 Die Firma ist verpflichtet, angemessene technische und organisatorische Massnahmen zu implementieren, damit SIX ihren Pflichten zur Beantwortung von Anträgen von Betroffenen auf Wahrnehmung ihrer Rechte nachkommen kann. Das beinhaltet insbesondere die Rechte von betroffenen Personen auf Auskunft sowie Berichtigung, Löschung und Portabilität ihrer Daten.

19.8 Die Firma ist verpflichtet, SIX bei der Erfüllung ihrer Pflichten zur Gewährleistung der Datensicherheit gemäss Art. 32 EU-DSGVO, beim Prozess für Meldepflichten bei Datenschutzverletzungen gemäss Art. 33 und 34 EU-DSGVO und bei der Datenschutz-Folgenabschätzung („Privacy Impact Assessment“) gemäss Art. 35 und 36 EU-DSGVO zu unterstützen. Die Firma ist verpflichtet, jede Datenschutzverletzung (z.B. Datenverlust oder Zugriff durch Unberechtigte) unverzüglich SIX zu melden.

19.9 Die Firma ist verpflichtet, nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistung alle Personendaten nach Wahl von SIX entweder zu löschen oder zurückzugeben, sofern keine Rechtspflicht zur Speicherung dieser Daten besteht.

19.10 Die Firma ist verpflichtet, SIX sämtliche erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in 19.1 bis 19.9 dieser AGB genannten Pflichten zur Verfügung zu stellen.

## 20. Haftung

20.1 Die Parteien haften einander für jeden Schaden, den sie der anderen Partei durch eine Vertragsverletzung verursachen, wenn sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung auf das Doppelte des Vertragswertes beschränkt.

20.2 Die Firma hält SIX bei Inanspruchnahme durch Dritte schadlos, wenn sie nicht beweist, dass sie oder Erfüllungshelfer kein Verschulden trifft.

20.3 In keinem Fall haften die Parteien für Schäden, die durch höhere Gewalt (z.B. Krieg, Unruhen, Terroranschläge, Überschwemmungen, Streik, Naturgewalten) verursacht werden. Dauert die Verhinderung der Vertragserfüllung mehr als dreißig (30) Tage an, so hat die SIX das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

20.4 Die Haftung gemäss vorstehender Ziffer 14.2 bleibt vorbehalten.

## 21. Firma als selbständig erwerbstätige Person

21.1 Die Firma als selbständig erwerbstätige Person hat mit den zuständigen Behörden (z.B. Steuerbehörden usw.) eigenständig abzurechnen und allenfalls gewünschte Versicherungen (z.B. Unfall- und Krankentaggeld-Versicherung) in eigenem Namen abzuschließen.

21.2 Sollte die Firma von einer zuständigen Behörde im Nachhinein entgegen dem obigen Verständnis der Parteien als unselbständig eingestuft werden, steht der SIX ein Rückforderungsrecht in dem Umfang zu, in dem die SIX im Nachhinein aus diesem Umstand als Arbeitgeberin abrechnungspflichtig wird (z. B. Steuern oder Sozialversicherungsprämien). Die SIX ist berechtigt, diese Beträge mit allenfalls noch zu bezahlenden Vergütungen zu verrechnen.

## 22. Versicherung

22.1 Die Firma verpflichtet sich, für von ihr oder ihren Mitarbeitenden verursachte Schäden eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

22.2 Die Firma hat der SIX auf Verlangen Einsicht in die Versicherungs-Police zu gewähren.

## 23. Vertragsübertragung

23.1 Der Vertrag kann von den Parteien nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei auf Dritte übertragen werden.

23.2 Die SIX ist jedoch berechtigt, den Vertrag auf andere Gesellschaften innerhalb der Unternehmensgruppe zu übertragen. Die Firma stimmt dieser Übertragung schon jetzt zu.

## 24. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform.

## 25. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen und nicht durchsetzbaren

Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

## 26. Eigentumsvorbehalte

Eigentumsvorbehalte der Firma sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## 27. Referenzangaben

Referenzangaben bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der SIX.

## 28. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

28.1 Der Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.04.1980) sowie die Bestimmungen des internationalen Privatrechts werden wegbedungen.

28.2 Exklusiver Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Wien.